STEUERBERATERKAMMER HAMBURG
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

DER PRÄSIDENT

STEUERBERATERKAMMER HAMBURG, Kurze Mühren 3, 20095 Hamburg

An alle Mitglieder der
Steuerberaterkammer Hamburg

Kurze Mühren 3
20095 Hamburg

Tel. 040/ 44 80 43-0
Fax 040/ 44 58 85
mail@stbk-hamburg.de
www.stbk-hamburg.de

Hamburg, 12.05.2026

Sehr geehrte Kammermitglieder,

hiermit lade ich Sie zur Ordentlichen Kammerversammlung 2026 ein, die am

Mittwoch, dem 17. Juni 2026, 16:00 Uhr,
im Haus der Patriotischen Gesellschaft, Raum Reimarus,
Trostbrücke 6, 20457 Hamburg

stattfindet.

T A G E S O R D N U N G

1.	**Eröffnung**	
2.	**Tätigkeitsbericht des Vorstandes**	Anlage
3.	**Vorlage des Jahresabschlusses 2025**	Anlage
4.	**Bericht der Rechnungsprüfer**	Anlage
5.	**Genehmigung des Jahresabschlusses 2025**	
6.	**Entlastung des Vorstandes**	
7.	**Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2027**	Anlage
	a) Erläuterungen	
	b) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2027	
8.	**Beschluss der Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (Beisitzer) der Kammer und der Senate für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen, § 6 Abs. 2 e der Satzung**	Anlage
9.	**Wahl von Rechnungsprüfer(n)/-innen und deren Stellvertreter/-innen für das Jahr 2026**	Erläuterungen
10.	**Verschiedenes**	

Anlagen

Die in der Tagesordnung aufgeführten **Anlagen** finden Sie – wie in § 7 Nr. 3 Satz 4 der Satzung vorgesehen - im geschützten Mitgliederbereich auf unserer Internetseite www.stbk-hamburg.de unter der Rubrik „Ordentliche Kammerversammlung“. Die Zugangsdaten zum geschützten Mitgliederbereich (oben rechts mit dem Vorhängeschloss) lauten wie folgt:

Benutzer: Steuerberaterkammer
Passwort: 8?iZGD#N3&Fh

Erläuterungen

TOP 9
Wahl von Rechnungsprüfer(n)/-innen und deren Stellvertreter/-innen für das Jahr 2026

In der Versammlung sind zwei Rechnungsprüfer/-innen zu wählen. Wahlvorschläge sind in der Versammlung zu äußern.

Hinweis zum Stimmrecht in der Kammerversammlung:

Jedes in der Kammerversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht für anerkannte Berufsausübungsgesellschaften (hierzu zählen auch Steuerberatungsgesellschaften nach altem Recht) kann nur von einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der Mitglied des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans der anerkannten Berufsausübungsgesellschaft ist, ausgeübt werden; sein persönliches Stimmrecht wird hiervon nicht berührt (§ 9 Abs. 1 der Satzung). Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig (§ 9 Abs. 2 der Satzung). Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig (§ 9 Abs. 5 der Satzung).

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Blöcker
Steuerberater
Präsident